



## 1/5.2

### **Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Gebührenordnung Bewohnerparkausweise)**

vom 19. Dezember 2023 (Online Bekanntmachung vom 21. Dezember 2023)

Aufgrund von § 6 a Absatz 5 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I S. 315) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021 S. 605) hat die Stadt Karlsruhe als untere Straßenverkehrsbehörde folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung des Bewohnerparkausweises für Bewohnende städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkzone nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind. Die Ausweisung erfolgt insbesondere durch Beschilderung
  - a) mit Zeichen 286 StVO oder Zeichen 290.1 StVO sowie Zusatzzeichen 1020-32 StVO oder
  - b) durch Zusatzzeichen 1020-32 StVO mit der Folge, dass von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe befreit wird.
- (2) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

## **§ 2**

### **Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnenden angemessen bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 180 Euro für ein Jahr. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Die Gebühr für Änderungen des Bewohnerparkausweises beträgt 36,50 Euro. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Zone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.
- (4) Für eine Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 36,50 Euro. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.

## **§ 3**

### **Persönliche Gebührenermäßigung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) der den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe eines anderen gegenüber der Stadt Karlsruhe durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Gültigkeitszeitraums des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die in Schuld stehende Person fällig – es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.